

Sozialgericht Magdeburg

Geschäftsverteilungsplan

(Richterinnen und Richter)

2023

Beschluss des Präsidiums des Sozialgerichts Magdeburg für das Geschäftsjahr 2023 vom 20. Dezember 2022 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 12. Januar 2023 und 19. Januar 2023

Stand: 1. Februar 2023

(Änderungen in Fettdruck)

I. Abschnitt	Grundsätze der Verteilung
II. Abschnitt	Verteilung auf die Kammern
III. Abschnitt	Vertretungsregelung und Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche
IV. Abschnitt	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
V. Abschnitt	Güterichterabteilung
Anlage 1	Gruppenlisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Abschnitt

Grundsätze der Verteilung

1. ¹ Die Geschäfte werden nach Sachgebieten geordnet in Fachkammern verteilt.

² Folgende Sachgebiete werden zusammengefasst:

- AL** Angelegenheiten der Arbeitsförderung und sonstige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG), insbesondere Rechtsstreitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III), jedoch ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II. Zum Sachgebiet AL gehören auch Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit wegen einer Gleichstellung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 151 Abs. 2 und 4 SGB IX.
(Sachgebietsschlüssel 070)
- AS** Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
(Sachgebietsschlüssel 081)
- BK** Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG (Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe)
(Sachgebietsschlüssel 082)
- KR** Gesetzliche Krankenversicherung, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtsstreite gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 167 SGB V) und die Landwirtschaftliche Krankenkasse sowie der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG) entstehen. Zum Sachgebiet gehören auch:
- Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht, Beitragshöhe und Beitragsentrichtung, soweit sie sich aus einer Entscheidung der Krankenkasse als Einzugsstelle ergeben oder sie in Bezug auf die Soziale Pflegeversicherung an die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung anknüpfen oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen im Streit befinden, soweit sie nicht zum Sachgebiet R oder BA zählen
 - öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 - Abrechnungsstreitigkeiten von Krankenhäusern gegen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- (Sachgebietsschlüssel 010)
- KA** Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 SGG
(Sachgebietsschlüssel 020)
- P** Soziale und private Pflegeversicherung, einschließlich der dieses Sachgebiet betreffenden Streitigkeiten gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landwirtschaftliche Pflegekasse
(Sachgebietsschlüssel 030)
- R** Gesetzliche Rentenversicherung, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten des Rentenüberleitungsrechts (AAÜG, RÜG etc. aus dem Sachgebietsschlüssel 060), der Altershilfe und Alterssicherung für Landwirte sowie der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und Streitigkeiten bezüglich der Seemannskasse (§ 143 SGB VII) sowie Streitigkeiten aus der

Rentenversicherung gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; insoweit werden keine eigenständigen Fachkammern im Sinne der §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 2 SGG gebildet. Zum Sachgebiet zählen auch Streitigkeiten nach dem Entschädigungsrentengesetz (EntschRG), nach dem Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG) sowie Streitigkeiten aus § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz (EhG) und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

(Sachgebietsschlüssel 050/060)

- BA** Rechtsstreitigkeiten aus § 7a SGB IV gegen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund sowie Streitigkeiten aufgrund der Prüfverfahren gemäß § 28p und 28q SGB IV
(Sachgebietsschlüssel 170)
- U** Gesetzliche Unfallversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau
(Sachgebietsschlüssel 040)
- VE** Soziales Entschädigungsrecht im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG
(Sachgebietsschlüssel 100/101)
- BL** Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt, die den Kammern für soziales Entschädigungsrecht (VE) zugeteilt werden, sowie Streitigkeiten in Angelegenheiten der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, die den Kammern für Sozialhilfe zugeordnet werden
(Sachgebietsschlüssel 102)
- SB** Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Vorliegens weiterer gesundheitlicher Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach § 152 SGB IX
(Sachgebietsschlüssel 110)
- SO** Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX
(Sachgebietsschlüssel 090)
- AY** Asylbewerberleistungsrecht
(Sachgebietsschlüssel 170)
- KG** Bundeskindergeldgesetz ohne Streitigkeiten aus §§ 6a und 6b BKGG
(Sachgebietsschlüssel 131)
- EG** Streitigkeiten aus dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz
(Sachgebietsschlüssel 132)
- AR** Allgemeines Register im Sinne des § 11 der Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit
- SV** Sonstige Verfahren (Klagen und Anträge, die keinem der vorstehend genannten Sachgebiete zugeordnet werden können)
- SF** Sonstige Verfahren im Sinne des §§ 12, 14 und 18 der Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit
- RAST** Geschäftsvorgänge zu Protokoll der Geschäftsstelle nach § 13 der Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit

2. ¹Im Übrigen wird das Sachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt. ²In Verfahren, die sich gegen Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes einschließlich der verwaltungsbehördlichen Nebenentscheidungen (z. B. Kostenentscheidungen) richten, wird das Sachgebiet durch das zugrundeliegende Rechtsgebiet bestimmt. ³Richtet sich das Verfahren gegen den Vollzug von Entscheidungen unterschiedlicher Leistungsträger, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach der jüngsten bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Entscheidung. ⁴Maßgeblich ist das Datum der Entscheidung.
3. Für Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger untereinander oder gegen Dritte wird das Sachgebiet durch das Rechtsgebiet bestimmt, aus dem sich aus der Sicht des klagenden Trägers die Leistungspflicht des beklagten Trägers ergeben soll.
4. Das Sachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.
5. ¹Soweit für einzelne Sachgebiete mehrere Fachkammern zuständig sind, findet die Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren statt. ²Hierzu werden die Eingänge im betreffenden Sachgebiet gemäß den Festlegungen des II. Abschnitts im Turnus auf die Kammern in der aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungszahl entsprechend der ihnen für dieses Sachgebiet zugewiesenen Kontingente (zugeteilte Menge an Eingängen) verteilt. ³Ist das Kontingent einer Kammer erschöpft, ist dafür das Kontingent des nächsten Turnus zu eröffnen. ⁴Im Übrigen wird für Eingänge ein neuer Turnus erst genutzt, wenn die Kontingente aller Kammern des Sachgebiets erschöpft sind. ⁵Ist in einer Kammer ein Verfahren einzutragen, obgleich sie in diesem Sachgebiet keine Eingänge hat, erhält das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste freie Aktenzeichen dieses Sachgebietes mit der Ordnungsziffer der zuständigen Kammer. ⁶Ist eine Kammer im Sachgebiet AS für verschiedene Jobcenter zuständig und kann ein Annex- oder BG-Verfahren keinem dieser Jobcenter zugeordnet werden, ist es in das erste Kontingent dieser Kammer einzutragen. ⁷Tritt eine Kammer in die Verteilung neuer Verfahren eines Sachgebiets ein, reiht diese sich mit ihrem Kontingent an dem Punkt des Turnus ein, der durch die Kammer mit dem geringsten verbrauchten Kontingent bestimmt wird. ⁸Ab diesem Punkt wird die Eintragung unter Berücksichtigung des Kontingents der neuen Kammer nach den allgemeinen Regelungen fortgesetzt. ⁹Dies gilt auch bei Übergang in das neue Geschäftsjahr.
6. ¹Bei Eingang mehrerer Sachen innerhalb desselben Sachgebietes an einem Kalendertag (00.00 - 24.00 Uhr) erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Kläger gemäß den Regelungen des I. Abschnitts Nr. 7, bei Namensgleichheit ebenfalls alphabetisch nach den Vornamen geordnet, mit der Maßgabe, dass jeweils der erste Buchstabe des Alphabets dem freien Kontingent der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt wird. ²Verfahren, die nach Trennung (§ 113 Abs. 2 SGG, § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 145 Abs. 1 ZPO) oder Fortsetzung in die gleiche Kammer gehen, werden nicht auf den Turnus angerechnet. ³In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt die Zuteilung unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs; bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren erfolgt die unverzügliche Zuteilung zu den Fachkammern nach der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller entsprechend Satz 1 bis 2. ⁴Satz 1 bis 3 sind auch für Klagen und Anträge, die von der in Stendal betriebenen Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg aufgenommen und/oder weitergeleitet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich der Reihenfolge der Verteilung an die jeweiligen Fachkammern der Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht in Magdeburg gilt. ⁵Für Klagen und Anträge, die in elektronischer Form eingehen, gilt als Tag des Eingangs

im Sinne des Satz 1 der Tag ihres Imports vom Intermediär des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs auf den Server des Sozialgerichts Magdeburg.

7. Soweit die Verteilung der Verfahren nach Anfangsbuchstaben erfolgt, gilt die DIN 5007 Var. 1 (Lexikon) und folgende Regelung:
 - bei Gemeinschaftspraxen/Berufsausübungsgemeinschaften ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgeblich, der in der offiziellen Praxisbezeichnung als erstes genannt wird;
 - bei juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der offiziellen Bezeichnung maßgeblich;
 - bei Krankenhäusern/Polikliniken ist auf den Rechtsträger (im Regelfall eine juristische Person) abzustellen;
 - bei subjektiver Klagehäufung ist auf den Nachnamen des in der Klageschrift als erstes benannten Klägers abzustellen.

8. ¹Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Verteilung werden neue Klagen oder Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz dem Kontingent der Kammer zugeteilt, in der das älteste, statistisch noch nicht erledigte Verfahren desselben Klägers/Antragstellers in demselben Sachgebiet anhängig ist (Anschlusszuständigkeit bei Annexverfahren). ²Fallen der Tag der Eintragung der statistischen Erledigung und der Neueingang auf denselben Tag, wird der neue Rechtsstreit der Kammer zugeteilt, die für das an diesem Tag erledigte Verfahren zuständig war. ³Satz 1 gilt nicht für Klagen und Anträge eines Sozialleistungsträgers oder eines sonstigen Leistungsträgers, eines Trägers eines Krankenhauses oder einer sonstigen Einrichtung. ⁴Abweichend von Satz 1 und 3 werden im Sachgebiet AS eingehende Klagen oder Anträge von Leistungsempfängern wie -trägern dem Kontingent der Kammer zugeteilt, bei der bereits das älteste, statistisch noch nicht erledigte Verfahren einer oder mehrerer Personen mit derselben Bedarfsgemeinschaftsnummer des SGB II-Trägers anhängig ist (Anschlusszuständigkeit bei Bedarfsgemeinschaft(BG)-Verfahren). ⁵Im Übrigen findet keine Konzentrierung von Klagen oder Anträgen eines Leistungsträgers gegen unterschiedliche Leistungsempfänger statt ⁶Ändert sich die Zuständigkeit des Jobcenters (z. B. durch Umzug), werden neue Verfahren desselben Klägers/Antragstellers gegen dieses Jobcenter der dafür zuständigen Kammer zugeordnet. ⁷Die Anschlusszuständigkeiten gelten nicht, wenn die Kammer keine Neueingänge in dem betroffenen Sachgebiet hat, es sei denn, im II. Abschnitt ist eine abweichende Regelung getroffen worden oder es handelt sich um ein nach Änderung der Untätigkeitsklage neu einzutragendes Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 AktO-SG). ⁸Verfahren, die gegen das bzw. von dem Jobcenter Stendal oder Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel geführt werden, gehen – auch im Fall der Fortsetzung nach Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung – ausschließlich in die für diese Jobcenter zuständigen Kammern unter Wahrung der dort geltenden Anschlusszuständigkeiten. ⁹Ist eine Streitigkeit über die Statusfeststellung im Sinne des § 7a SGB IV oder die Statusfeststellung im Zusammenhang mit einem der Prüfverfahren gemäß § 28p und 28q SGB IV von einem Arbeitnehmer (bzw. Auftragnehmer) oder von einem Arbeitgeber (bzw. Auftraggeber) anhängig gemacht worden und geht zu demselben Streitgegenstand eine Klage oder ein Antrag ein, fällt dieses derjenigen Kammer zu, bei der das ältere Verfahren zu dem Streitgegenstand anhängig ist. ¹⁰Verfahren, die nach § 113 Abs. 2 SGG oder § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 145 Abs. 1 ZPO getrennt werden, verbleiben in der trennenden Kammer. ¹¹Das gilt auch, wenn die Kammer in dem Sachgebiet keine Eingänge hat. ¹²Im Fall einer kammerübergreifenden Verbindung wird die den Verbindungsbeschluss erlassene Kammer zuständig.

9. ¹Gehen an einem Tag von einem Beteiligten mehrere Klagen oder Anträge in demselben Sachgebiet ein, so sind diese der in der Reihenfolge zuständig werdenden Kammer unter Anrechnung auf das Kontingent gesammelt zuzuordnen. ²Dies gilt nicht für Klagen oder Anträge eines Sozialleistungsträgers, eines Trägers eines Krankenhauses oder eines sonstigen Leistungsträgers in Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung. ³Wurde ein Verfahren fehlerhaft statistisch erledigt, ist es nicht neu einzutragen, sondern unter dem bisherigen Aktenzeichen fortzuführen.
10. ¹Anträge auf Beiordnung eines besonderen Vertreters vor Anhängigwerden eines Verfahrens, Beweissicherungsverfahren und selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt. ²Neue Anträge auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Maßnahmen nach § 86b SGG werden dem Kontingent der Kammer zugeteilt, in der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder die in der gleichen Angelegenheit bereits eine Maßnahme nach § 86b SGG erlassen hat, wobei diese Zuteilung Vorrang vor einer Zuteilung nach Sachgebieten oder nach Nr. 7 hat; soweit der Geschäftsverteilungsplan eine von der Hauptsache abweichende Sachgebietszuteilung zulässt, erhält der Antrag nach § 86b SGG die gleiche Sachgebietszuordnung wie die Hauptsache; wurde die Kammer aufgelöst, wird ein Antrag auf Abänderung oder Aufhebung von Maßnahmen nach § 86b SGG nach den allgemeinen Grundsätzen verteilt.
11. ¹Ist ein Verfahren fortzusetzen, wird die Kammer zuständig, die es statistisch beendet hat. ²Dies gilt nicht, wenn die Kammer aufgelöst wurde oder wenn das Verfahren nach Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung fortgesetzt wird und diese Kammer keine Neueingänge in dem Sachgebiet hat. ³In diesen Fällen prüft die nach dem II. Abschnitt hierfür zuständige Kammer, ob die Sache fortzusetzen und als Neueingang zu verteilen ist. ⁴Wird ein Verfahren fortgesetzt, ist der als Eingangsdatum erfasste Tag der erneuten Eintragung in das Register für das zu bestimmende Alter des Verfahrens maßgeblich.
12. ¹Für Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren im Sinne der §§ 179, 180 SGG wird die Kammer zuständig, die das Verfahren statistisch beendet hat. ²Das gilt nicht, wenn diese Kammer keinen Bestand und keine Neueingänge in dem Sachgebiet mehr hat oder aufgelöst wurde. ³In diesen Fällen werden Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge verteilt.
13. ¹Die Zuständigkeit für im Register zu erfassende sonstige Verfahren nach den §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 AktO-SG (SF) richtet sich nach dem II. und III. Abschnitt. ²Soweit Angelegenheiten nicht gesondert im Register zu erfassen sind (z. B. Anträge auf Kostengrundentscheidung, Rechtsbehelfe nach §§ 2, 4 JVEG oder gemäß § 73a Abs. 8 SGG), ist die Kammer zuständig, der die Hauptsache zugeordnet ist oder vor Erledigung in der Hauptsache zuletzt zugeordnet war, es sei denn, im II. Abschnitt ist eine abweichende Regelung getroffen worden. ³Existiert die Kammer nicht mehr, der die Hauptsache zuletzt zugeordnet war, wird die Angelegenheit von der 8. Kammer bearbeitet.
14. Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, entscheidet das Präsidium.

II. Abschnitt

Verteilung auf die Kammern

1. Kammerübersicht

Kammer und Kammervorsit- zende(r)	Bestände und Eingänge nach Sachgebiet	Kontingent im Turnus
1. Kammer PräsSG Stellmach (0,1 AKA)	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 abzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren <p style="text-align: center;">Eingänge</p> AR, RAST – alle Eingänge SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer Prüfung des Wiederauflebens von Verfahren in den im I. Abschnitt Nr. 11 Satz 3 genannten Fällen	
2. Kammer RnSG Dr. Uhe	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 abzgl. und zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren <p style="text-align: center;">Eingänge</p> AS – Jobcenter Salzlandkreis SB SF – soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer, und in den nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 der AktO-SG bezeichneten Kostensachen aller Kammern sowie den DS-Sachen nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 der AktO-SG	6 5
3. Kammer PräsSG Stellmach (0,2 AKA)	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren <p style="text-align: center;">Eingänge</p> SB SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	1
4. Kammer VizePräsSG Hülscher (0,6 AKA)	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 <p style="text-align: center;">Eingänge</p> AL AS – Jobcenter Börde SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	4 4
5. Kammer RnSG Raap	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. und abzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren <p style="text-align: center;">Eingänge</p> KR – Annexverfahren SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	
6. Kammer RnSG Illie	<p style="text-align: center;">Bestände</p> Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren	

	<p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter R, BA – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060 SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>5</p> <p>10</p>
<p style="text-align: center;">8. Kammer</p> <p>RSG Filpe</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>R, BA – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060 U SV – alle Eingänge SF – soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer, und Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 2, 21 Satz 4 sowie 22 Abs. 2 SGG</p>	<p>8</p> <p>7</p>
<p style="text-align: center;">9. Kammer</p> <p>RSG Steiner</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>R – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietsschlüssel 060, ohne BA SB SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>1</p> <p>14</p>
<p style="text-align: center;">10. Kammer</p> <p>RnSG Filluhn</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 abzgl. und zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter EG – alle Eingänge SF – soweit nicht die 2. Kammer oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>2</p>
<p style="text-align: center;">11. Kammer</p> <p>RSG Stolarczyk</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Salzlandkreis AS – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz R, BA – einschl. Rechtssachen aus dem Sachgebiet 060 SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>8</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p style="text-align: center;">12. Kammer</p> <p>RnSG Filluhn</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Jerichower Land alle Eingänge U SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>5</p>
<p style="text-align: center;">13. Kammer</p> <p>RnSG Raap</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p>	

	<p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>KA – alle Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und der Vertragszahnärzte, des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, es sei denn, sie sind ausdrücklich der 24. Kammer zugewiesen</p> <p>KR</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	14
<p style="text-align: center;">14. Kammer</p> <p>RSG Riechert</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AL</p> <p>AS – Jobcenter Salzlandkreis</p> <p>VE – alle Eingänge</p> <p>BL – alle Eingänge, soweit sie Streitigkeiten über Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt betreffen</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	7 5
<p style="text-align: center;">16. Kammer</p> <p>RSG Ritoff</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Annex- und BG-Verfahren</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	
<p style="text-align: center;">17. Kammer</p> <p>RnSG Lück</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>KR</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	20
<p style="text-align: center;">19. Kammer</p> <p>RnSG Bloß</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter</p> <p>P – alle Eingänge</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	6
<p style="text-align: center;">20. Kammer</p> <p>RnAG Brunkenhövers</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AL</p> <p>AS – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz</p> <p>BK – alle Eingänge</p> <p>KG – alle Eingänge</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	11 3
<p style="text-align: center;">21. Kammer</p> <p>RnSG Fischer (0,5 AKA)</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p>	

	Eingänge	
	SB SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	7
22. Kammer R Acuna	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 Eingänge AS – Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	3
23. Kammer RnVG Ludwig (0,6 AKA)	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren Eingänge AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter SB SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	1 5
24. Kammer RnSG Bullwan	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren Eingänge AS – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz AS – Jobcenter Salzlandkreis KA – alle Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte, soweit sie sich gegen Entscheidungen der Zulassungsgremien (Zulassungs-/Berufungsausschuss) und der gemeinsamen Prüfungseinrichtungen richten (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SGB V – Prüfungsstelle/ Beschwerdeausschuss) mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und der Vertragszahnärzte SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	6 4
25. Kammer RnSG Beer	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren Eingänge KR SO AY – alle Eingänge SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	9 5
27. Kammer RnSG (w.a.R.) Pietzsch (0,6 AKA)	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren Eingänge AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter AS – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer	3 5
29. Kammer RnArbG Steyrer-Barduhn	Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren	

	<p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter</p> <p>AS – Jobcenter Salzlandkreis</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	8 2
<p>30. Kammer</p> <p>RSG Ritoff</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Annex- und BG-Verfahren</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	
<p>31. Kammer</p> <p>RnSG Wollmann</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>R, BA – ohne Rechtssachen aus dem Sachgebietschlüssel 060</p> <p>SO</p> <p>BL – alle Eingänge, ohne Streitigkeiten über Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	9 6
<p>32. Kammer</p> <p>Rn Rammelt</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	5
<p>33. Kammer</p> <p>RnSG Dr. Zipprich (0,66 AKA)</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Annex- und BG-Verfahren</p> <p>SO – Annexverfahren</p> <p>KR – Annexverfahren</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	
<p>34. Kammer</p> <p>RnSG Dr. Wrackmeyer- Schoene</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Stendal</p> <p>KR</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	3 9
<p>35. Kammer</p> <p>Rn Jahn</p>	<p style="text-align: center;">Bestände</p> <p>Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p style="text-align: center;">Eingänge</p> <p>AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter</p> <p>SB</p> <p>SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	1 7

<p>36. Kammer</p> <p>R Acuna</p>	<p>Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p>Eingänge AS – Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nicht im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg gelegene Jobcenter AS – Jobcenter Börde SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>1 3</p>
<p>41. Kammer</p> <p>RSG Kleßen</p>	<p>Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p>Eingänge KR SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>20</p>
<p>46. Kammer</p> <p>RSG Hosenfeld</p>	<p>Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022 zzgl. der nach Nr. 2 umverteilten Verfahren</p> <p>Eingänge R, BA – einschl. Rechtssachen aus dem Sachgebiet 060 SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>14</p>
<p>47. Kammer</p> <p>RSG Thom</p>	<p>Bestände Kammerbestand zum 31. Dezember 2022</p> <p>Eingänge AS – Jobcenter Stendal AS – Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel SF – soweit nicht die 2. oder 8. Kammer zuständig ist, nach dem Sachgebiet der Kammer</p>	<p>8 3</p>

2. ¹Für die bis einschließlich 31. Dezember 2022 eingegangenen Geschäfte (Bestand) gilt der Geschäftsverteilungsplan in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; Folgefehler werden nicht korrigiert. ²Vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2023 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in der Hauptsache noch nicht erledigte Verfahren einschließlich der Annex- und BG-Verfahren in der Reihenfolge der zu den jeweiligen Kammern nachfolgenden Ausführungen umverteilt. ³Hierbei ist für fortgesetzte oder wiederaufgenommene Verfahren das Eingangsjahr der Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme maßgeblich.

- Aus dem Bestand der **1. Kammer** im Sachgebiet KA werden sämtliche nach dem 31. Dezember 2020 eingegangene Verfahren in die 24. Kammer übertragen. Von der Umverteilung ausgenommen sind Verfahren, die zum Übertragungszeitpunkt zu Sitzungsterminen geladen wurden, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SG-Statistik noch nicht als erledigt gelten oder die lediglich deshalb noch nicht übertragen wurden, weil die vollständige Entscheidung noch nicht in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ausgenommen sind überdies gemäß § 21e Abs. 4 GVG folgende Verfahren: S 1 KA 12/21, S 1 KA 147/21, S 1 KA 240/21 WA, S 1 KA 244/21 und S 1 KA 42/22 ER.
- Aus dem Bestand der **2. Kammer** im Sachgebiet KR werden

1. die Verfahren der Klinikum Magdeburg gGmbH in die 5. Kammer
2. die Verfahren der Klinikum in den Pfeifferschen Stiftungen GmbH in die 41. Kammer
3. die Verfahren der Lungenklinik Lostau gGmbH in die 41. Kammer
4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis H in die 25. Kammer
5. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben I bis K in die 5. Kammer
6. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben L bis Z in die 17. Kammer

übertragen. Von der Umverteilung ausgenommen sind Verfahren, die zum Übertragungszeitpunkt zu Sitzungsterminen geladen wurden, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SG-Statistik noch nicht als erledigt gelten oder die lediglich deshalb noch nicht ausgetragen wurden, weil die vollständige Entscheidung noch nicht in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

- Der Bestand der **5. Kammer** in den Sachgebieten AS und EG wird in die 10. Kammer übertragen.
- Aus dem Bestand der **10. Kammer** werden
 - a) im Sachgebiet R die Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 060 in die 11. Kammer
 - b) im Sachgebiet R mit dem Sachgebietsschlüssel 050 und dem Sachgebiet BA
 1. die Verfahren der Eingangsjahre 2016 bis 2017 in die 8. Kammer
 2. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis B in die 11. Kammer
 3. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben C bis F in die 31. Kammer
 4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben G bis N in die 6. Kammer
 5. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben O bis Z in die 8. Kammer
 - c) im Sachgebiet AS die Verfahren der Eingangsjahre 2014 bis 2017 in die 14. Kammer
 - d) im Sachgebiet SF (ERI) die Verfahren in die 8. Kammer übertragen.
- Der Bestand der **15. Kammer** wird in die 33. Kammer übertragen und die 15. Kammer geschlossen.
- Aus dem Bestand der **18. Kammer** werden
 - a) im Sachgebiet AS
 1. die Verfahren des Eingangsjahres 2017 in die 27. Kammer
 2. die Verfahren gegen das Jobcenter Salzlandkreis, das Jobcenter Börde und das Jobcenter KoBa Harz in die 27. Kammer
 3. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis Pa in die 27. Kammer
 4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben Pb bis Z in die 19. Kammer
 - b) im Sachgebiet SB
 1. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis K in die

3. Kammer
 2. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben L bis Mo in die 9. Kammer
 3. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben Mp bis N in die 21. Kammer
 4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben O bis Pl in die 23. Kammer
 5. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben Pm bis Z in die 2. Kammer
- c) im Sachgebiet BK die Verfahren in die 20. Kammer
d) im Sachgebiet SF die Verfahren in die 23. Kammer übertragen und die 18. Kammer geschlossen.
- Aus dem Bestand der **26. Kammer** werden
1. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A in die 34. Kammer
 2. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben B bis K in die 13. Kammer
 3. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben L bis U in die 17. Kammer
 4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben V bis Z in die 41. Kammer übertragen und die 26. Kammer geschlossen.
- Aus dem der **28. Kammer** werden
1. die Verfahren des Eingangsjahres 2022 in die 24. Kammer
 2. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis E in die 29. Kammer
 3. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben F bis He in die 11. Kammer
 4. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben Hf bis Mo in die 2. Kammer
 5. die Verfahren der Aktivbeteiligten mit den Anfangsbuchstaben Mp bis Z in die 24. Kammer übertragen und die 28. Kammer geschlossen.

III. Abschnitt

Vertretungsregelung/Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

1. Vertretungsregelung

Kammer	Vorsitzende(r)	Erstvertreter(in)	Zweitvertreter(in)
1.	PräsSG Stellmach	RnSG Raap	RnSG Pietzsch
2.	RnSG Dr. Uhe	Rn Rammelt	RSG Steiner
3.	PräsSG Stellmach	RnSG Raap	RnSG Pietzsch
4.	VizePräsSG Hülscher	RnAG Brunkenhövers	RSG Thom
5.	RnSG Raap	RnSG Lück	RSG Riechert
6.	RnSG Illie	RSG Hosenfeld	RnSG Filluhn
8.	RSG Filpe	RnSG Beer	RnSG Dr. Zipprich
9.	RSG Steiner	RSG Riechert	RnSG Fischer
10.	RnSG Filluhn	RnArbG Steyrer-Barduhn	VizePräsSG Hülscher
11.	RSG Stolarczyk	Rn Jahn	RnSG Bullwan
12.	RnSG Filluhn	RnArbG Steyrer-Barduhn	VPräsSG Hülscher
13.	RnSG Raap	PräsSG Stellmach	RnSG Lück
14.	RSG Riechert	RSG Steiner	RnSG Beer
16.	RSG Ritoff	R Acuna	RnSG Wollmann
17.	RnSG Lück	PräsSG Stellmach	RnSG Raap
19.	RnSG Bloß	RnSG Wollmann	RnSG Pietzsch
20.	RnAG Brunkenhövers	VizePräsSG Hülscher	RnSG Illie
21.	RnSG Fischer	RnVG Ludwig	Rn Jahn
22.	R Acuna	RSG Ritoff	RSG Filpe
23.	RnVG Ludwig	RnSG Fischer	RSG Ritoff
24.	RnSG Bullwan	RnSG Pietzsch	R Acuna
25.	RnSG Beer	RSG Filpe	RnArbG Steyrer-Barduhn
27.	RnSG Pietzsch	RnSG Bullwan	RnVG Ludwig
29.	RnArbG Steyrer-Barduhn	RnSG Filluhn	RSG Stolarczyk
30.	RSG Ritoff	R Acuna	RnSG Wollmann
31.	RnSG Wollmann	RnSG Bloß	Rn Rammelt
32.	Rn Rammelt	RnSG Dr. Uhe	RnSG Filluhn
33.	RnSG Dr. Zipprich	RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene	RnSG Dr. Uhe
34.	RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene	RnSG Dr. Zipprich	RnAG Brunkenhövers
35.	Rn Jahn	RSG Stolarczyk	RSG Kleßen
36.	R Acuna	RSG Ritoff	RSG Filpe
41.	RSG Kleßen	RSG Thom	RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene
46.	RSG Hosenfeld	RnSG Illie	RnSG Bloß
47.	RSG Thom	RSG Kleßen	RSG Hosenfeld

2. Folgevertretung und weitere Regelung zur Vertretung

¹Sind im Vertretungsfall die unter Nr. 1. aufgeführten Erst- und Zweitvertreter verhindert, wird die jeweilige Kammer nach Maßgabe von Satz 2 und 3 durch eine (senkrechte) Ringvertretung von den Vorsitzenden der numerisch nachfolgenden Kammern und die letzte durch die 1. Kammer vertreten. ²Die Erst- und Zweitvertreter sind nicht an der Ringvertretung beteiligt. ³Die Vorsitzenden der 3. Kammer, 10. Kammer, 22. Kammer und 30. Kammer sind von der aktiven Ringvertretung nach Satz 1 ausgenommen. ⁴Die Umstände der Verhinderung sind in der Prozessakte festzuhalten, es sei denn, sie sind anderweitig aktenkundig (z. B. Urlaub, abweichende Dienstverteilung bei reduzierter Arbeitszeit, Fortbildungen).

3. Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

¹Die Zuständigkeit für ein Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin oder einen Richter des Sozialgerichts gemäß § 60 SGG i. V. m. § 45 ZPO richtet sich nach folgender Regelung:

vom Gesuch betroffene Kammer	Vorsitzende(r)	zuständige Kammer	Vorsitzende(r)
1.	PräsSG Stellmach	47.	RSG Thom
2.	RnSG Dr. Uhe	1.	PräsSG Stellmach
3.	PräsSG Stellmach	2.	RnSG Dr. Uhe
4.	VizePräsSG Hülscher	3.	PräsSG Stellmach
5.	RnSG Raap	4.	VizePräsSG Hülscher
6.	RnSG Illie	5.	RnSG Raap
8.	RSG Filpe	6.	RnSG Illie
9.	RSG Steiner	8.	RSG Filpe
10.	RnSG Filluhn	9.	RSG Steiner
11.	RSG Stolarczyk	10.	RnSG Filluhn
12.	RnSG Filluhn	11.	RSG Stolarczyk
13.	RnSG Raap	12.	RnSG Filluhn
14.	RSG Riechert	13.	RnSG Raap
16.	RSG Ritoff	14.	RSG Riechert
17.	RnSG Lück	16.	RSG Ritoff
19.	RnSG Bloß	17.	RnSG Lück
20.	RnAG Brunkenhövers	19.	RnSG Bloß
21.	RnSG Fischer	20.	RnAG Brunkenhövers
22.	R Acuna	21.	RnSG Fischer
23.	RnVG Ludwig	22.	R Acuna
24.	RnSG Bullwan	23.	RnVG Ludwig
25.	RnSG Beer	24.	RnSG Bullwan
27.	RnSG Pietzsch	25.	RnSG Beer
29.	RnArbG Steyrer-Barduhn	27.	RnSG Pietzsch
30.	RSG Ritoff	29.	RnArbG Steyrer-Barduhn
31.	RnSG Wollmann	30.	RSG Ritoff
32.	Rn Rammelt	31.	RnSG Wollmann
33.	RnSG Dr. Zipprich	32.	Rn Rammelt
34.	RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene	33.	RnSG Dr. Zipprich
35.	Rn Jahn	34.	RnSG Dr. Wrackmeyer-Schoene
36.	R Acuna	35.	Rn Jahn
41.	RSG Kleßen	36.	R Acuna
46.	RSG Hosenfeld	41.	RSG Kleßen
47.	RSG Thom	46.	RSG Hosenfeld

²Ist die bzw. der nach Satz 1 berufene Kammervorsitzende zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch selbst verhindert, ist ihre bzw. seine Vertretung nach Nr. 1 (Vertretungsliste) zuständig. ³Eine abgelehnte Richterin oder ein abgelehnter Richter ist von der Vertretung in dem Verfahren ausgeschlossen.

IV. Abschnitt

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

A. Heranziehung und Vertretung

1.

¹Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in nach Sachgebieten geordneten Gruppen (Listen) aufgeteilt. ²Es werden folgende Gruppen gebildet:

- a) AL, AS, BK, KG, EG, KR und P
- b) R (RS), BA, KN, LW sowie U
- c) SB, VE sowie VG, VH, VI, VM, VS, VU und BL, soweit es um Streitigkeiten über Leistungen nach dem Gesetz über Blinden- und Gehörlosengeld in Sachsen-Anhalt geht
- d) KA
- e) SO, AY sowie BL, soweit es um Streitigkeiten über die Blindenhilfe nach dem SGB XII geht.
- f) Die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in SF/DS-Angelegenheiten nach §§ 81 a und b SGB X richtet sich nach der Gruppe aus a) bis e), die das Sachgebiet erfasst, das dem SF/DS-Rechtsbehelf zugrunde liegt.

³Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in der Reihenfolge der Listen nach Anlage 1 zu den Sitzungen der entsprechenden Fachkammern heranzuziehen (Listenturnus). ⁴Diese Reihenfolge wird durch den Beginn der folgenden, neuen Geschäftsjahre nicht unterbrochen.

⁵Scheiden ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus, rücken die Übrigen in der Reihenfolge nach. ⁶Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Liste angefügt.

⁷Die Verlängerung der Amtszeit ändert nichts an der bisherigen Position einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Gruppenliste. ⁸Werden bereits zugewiesene ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Laufe der Amtszeit einer anderen Gruppe zugeteilt, sind sie dem Ende der Liste der neuen Gruppe hinzuzufügen.

2.

¹Zeigen ehrenamtliche Richterinnen und Richter einen Umstand von längerer Dauer an, der sie an der Heranziehung zu Sitzungen hindert (z.B. Erkrankung, Elternzeit, Urlaub oder Auslandsaufenthalt) und fügen sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder einen anderen geeigneten Beleg bei, sind sie für die Dauer der Verhinderung von der Heranziehung ausgenommen. ²Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird die oder der Nächste hinzugezogen, sofern die- oder derjenige nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist. ³Sind diese auch verhindert, werden die Übernächsten (und so fort) geladen, es sei denn, es liegt ein Fall der Heranziehung aus der Notliste (NL) vor. ⁴Satz 2 und 3 gelten entsprechend, soweit bekannt ist, dass eine Richterin und ein Richter miteinander verheiratet sind oder waren, in einer eheähnlichen Gemeinschaft, einer Lebenspartnerschaft oder in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben und zu einer gemeinsamen Sitzung geladen werden sollen; ersetzt wird die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter mit der höheren laufenden Nummer in der zugehörigen Gruppenliste, bei gleicher Nummer aus der zweiten Spalte der Tabelle. ⁵In der Notliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfasst, die sich bereit erklärt haben, bei Ausfall von geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch sehr kurzfristig als Ersatz zur Verfügung zu stehen. ⁶Die Notliste wird herangezogen, wenn die Absage der oder des regulär geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. Richters zwei Werktage vor dem Termin erfolgt. ⁷Ausgehend von dem ausfallenden ehrenamtlichen Richter oder der eh-

renamtlichen Richterinnen werden die nachstehend in der Liste aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, in die Notliste – getrennt nach den Sitzungsorten Magdeburg (NL MD) und Stendal (NL SDL) – aufgenommen zu werden. ⁸Diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in den nachfolgenden Listen gesondert gekennzeichnet. ⁹Steht auch aus der Notliste keine ehrenamtliche Richterinnen oder kein ehrenamtlicher Richter zur Verfügung, wird die ersatzweise Heranziehung aus der regulären Liste fortgesetzt. ¹⁰Eine ersatzweise Heranziehung ist den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf den Listenturnus nicht anzurechnen. ¹¹Die ersatzweise Heranziehung wird dadurch sichergestellt, dass die nächste ehrenamtliche Richterinnen oder der nächste ehrenamtliche Richter der entsprechenden Liste erst dann zum Termin nachgeladen wird, wenn sie oder er vorab telefonisch die ersatzweise Teilnahme an dem Termin zugesagt hat. ¹²Ursprünglich geladene, aber verhinderte ehrenamtliche Richterinnen und Richter holen die versäumte Sitzung nicht nach. ¹³Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung aus anderen Gründen ausfällt, sofern die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen worden sind. ¹⁴Ist eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren der entsprechenden Kammer an diesem Sitzungstag.

3.

¹Falls ein Vertreter innerhalb der Gruppe nicht mehr zur Verfügung steht, vertreten sich die Gruppen wie folgt nach dem in 2. gefassten Listenturnus:

- a) vertritt b)
- b) vertritt a).

²Im Übrigen findet wegen § 12 Abs. 3 bis 5 SGG keine gruppenübergreifende Vertretung statt.

4.

¹Wird von der Reihenfolge der Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus besonderen Gründen abgewichen, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. ²Werden durch einen Gerichtsbeschluss oder durch eine Verfügung des Vorsitzenden bestimmte ehrenamtliche Richterinnen oder Richter für eine weitere mündliche Verhandlung in derselben Sache vorgesehen, so sind diese auch für die anderen an demselben Sitzungstag angesetzten Sachen hinzuzuziehen, soweit dies § 12 SGG zulässt.

B. Gruppenlisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

¹Für die Sitzungen der Kammern sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wie unter A. (in Verbindung mit der Anlage 1) beschrieben fortlaufend heranzuziehen. ²Sind mehrere Sitzungen unterschiedlicher Fachkammern zu laden, ist für die Reihenfolge der Eingang der Ladungen bei der für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuständigen Urkundsbeamtin maßgeblich. ³Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Reihenfolge der Kammerbezeichnungen, beginnend mit der niedrigsten Kammerziffer (1., 2. Kammer usw.). ⁴Für den Fall, dass Verfahren aus verschiedenen Sachgebieten für eine gemeinsame Sitzung geladen werden oder für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorgesehen sind (§ 124 Abs. 2 SGG), werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Gruppe herangezogen, zu der dem Sachgebiet nach die erste Terminssache gehört, soweit dies gemäß § 12 SGG zulässig ist.

V. Abschnitt
Güterichterabteilung

Als Güterichterinnen und Güterrichter des Sozialgerichts Magdeburg (Güterichterabteilung) für die Verfahren, die gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für eine Güteverhandlung oder für weitere Güteversuche einschließlich der Mediation an einen nicht entscheidungsbefugten Richter verwiesen werden sollen, werden RnSG Beer, RnSG Filluhn, VizePräsSG Hülscher und RnSG Pietzsch bestimmt. Die Verteilung der Güterrichtersachen vereinbaren die Güterichterinnen einvernehmlich selbständig.

Anlage 1 Gruppenlisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Magdeburg, d. 20. Dezember 2022

gez. PräsSG Stellmach

gez. RnSG Dempwolf

gez. RnSG Filluhn

gez. RSG Filpe

gez. RnSG Raap

gez. RSG Riechert

gez. RnSG Dr. Uhe